

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

An die
Mitglieder des Gemeinderates

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
81 - Ku

Amt / Dienststelle
Amt für Verkehrsmanagement

Verwaltungsgebäude
Gaisbergstraße 11

Bearbeitet von
Daniel Kunz

Zimmer
3.01

Telefon
06221 58-30525

Telefax
06221 58-30590

E-Mail
Daniel.Kunz
@heidelberg.de

Datum
11.07.2023

**Anfrage der Gemeinderatsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zur
Vorlage 0265/2023/BV**

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1 + 2:

Die entsprechenden Zahlen sind als Anlage beigelegt.

Frage 3:

Seit Inkrafttreten der Bewohnerparkausweisgebührensatzung am
01.01.2022 sind beim Amt für Mobilität insgesamt 25 Widersprüche
eingegangen.

Eine darüber hinausgehende erhebliche Beschwerdelage war nicht
festzustellen.

Nichteinhaltung der Frist

Nach § 11 Abs.2 der Gemeinderatsgeschäftsordnung erfolgt die
Übersendung der Tagesordnungspunkte inkl. Unterlagen in der Regel
zehn Tage vor dem Sitzungstag. Abweichungen hiervon sind also in
begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Aufgrund der umfangreichen rechtlichen Prüfungen und
Abstimmungen, welche wir nach dem Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2023 vornehmen mussten,
war eine frühere Übersendung der entsprechenden Vorlage leider
nicht möglich.

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
E-Buslinie 20 und Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nichtigkeit der Bewohnerparkausweisgebührensatzung der Stadt und der damit fehlenden Rechtsgrundlage für eine weitere Gebührenerhebung ist es auch nicht möglich, in den nächsten Gemeinderat nach der Sommerpause zu gehen.

Stellungnahme des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat am 07. Juli 2023 ein Informationsschreiben an die unteren Straßenverkehrsbehörden versendet.

Danach wird das Verkehrsministerium die Delegationsverordnung (ParkgebVO) erst nach Eingang der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts anpassen. Diese wird voraussichtlich erst in einigen Monaten bekanntgegeben.

Das Ministerium empfiehlt den betroffenen Kommunen bis dahin folgendes Vorgehen: Aufgrund der Äußerungen des Bundesverwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung mit der Stadt Freiburg, geht das Verkehrsministerium derzeit davon aus, dass nur eine Teilnichtigkeit der Delegationsverordnung vorliegt und bereits jetzt neue Gebührenordnungen in Form von Rechtsverordnungen wirksam erlassen werden könnten; diese Empfehlung des Ministeriums erfolgt allerdings vorbehaltlich der Bewertung der Inhalte der Entscheidungsbegründung und Rechtsauslegung.

Das Amt für Mobilität möchte gerne das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zunächst in der Arbeitsgruppe „Parkraumbewirtschaftung und Bewohnerparken“ mit den Stadträten besprechen und diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bärbel Sauer
Amtsleiterin